Der Magistrat

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**826/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Rüsselsheim am Main nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

M-Nr.: **397/20**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt im Rahmen einer Überprüfung gem. § 121 Abs. 7 HGO fest,

1. dass die GPR gGmbH gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht als Wirtschaftsbetrieb gilt, und somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO nicht genügen muss.

2. dass die gewobau - Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbh gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht als Wirtschaftsbetriebe gilt, die den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO genügen muss.

3. dass die Stadtwerke GmbH eine wirtschaftliche Betätigung ausführen, die gemäß § 121 Abs. 1 HGO zulässig ist.

4. dass die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (STEG) gemäß Gesellschaftsvertrag eine wirtschaftliche Betätigung ausführen könnte, die gemäß § 121 Abs. 1 HGO zulässig wäre. Der Geschäftsbetrieb ruht allerdings seit 01.10.2012.

II. Begründung

A. Ziel

Das Ziel ist die Prüfung gemäß § 121 Abs. 7 HGO, welche die Gemeinde einmal in jeder Wahlzeit vorzunehmen hat. Es wird geprüft, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt oder die Tätigkeit an privaten Dritte übertragen werden könnte.

B. Ausgangslage

Die letzte Prüfung fand am 02.12.2015 (DS 595/11-16) statt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass sich die Gemeinde entsprechend dem § 121 HGO Abs. 1., gemeinwirtschaftlich betätigt, wenn

1) der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,

2) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und

3) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in 3) genannten Einschränkungen zulässig.

Ein Prüfungserfordernis besteht jedoch nur, wenn die Tätigkeiten der städtischen Gesellschaften als eine wirtschaftliche Betätigung zu werten sind.
Der § 121 Abs. 2 HGO regelt, welche Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten, die damit, ohne die Erfordernisse des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen zu müssen, wahrgenommen werden können.

Als wirtschaftliche Betätigung gelten danach nicht Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, Glasfaserversorgung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

C. Erläuterung der Prüfungskriterien

1. Die GPR gGmbH dient nach dem einschlägigen Gesellschaftsvertrag der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, der Heilung von Kranken sowie der Betreuung, Versorgung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen. Damit wird die GPR gGmbH auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig und übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Eine Prüfung nach § 121 Abs. 1 HGO ist folglich nicht erforderlich.

2. Dies gilt auch für die gewobau - Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH Gegenstand dieser Gesellschaft ist es, breite Schichten der Bevölkerung sicher und sozial mit Wohnraum zu versorgen. Das Unternehmen ist ausschließlich in Rüsselsheim am Main tätig und unterliegt bei Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze politischem Einfluss durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Die gewobau GmbH hat im Rahmen der Flüchtlingskrise Gemeinschaftsunterkünfte für die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen der gesetzlichen Auflagen errichtet, des Weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen und ein Nachbarschaftszentrum im Auftrag der Stadt Rüsselsheim am Main errichtet. Folglich liegt eine Tätigkeit im Bereich des Sozialwesens vor, die ebenfalls als nichtwirtschaftliche Tätigkeit im

Katalog des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO enthalten ist und ohne die Einschränkungen des § 121 Abs. 1 HGO ausgeübt werden kann.

In der 196. Vergleichenden Prüfung “Kommunaler Wohnungsbau“ des Hessischen Rechnungshofs wurde die gewobau GmbH jedoch als wirtschaftliche Betätigung bewertet. Dieser Einschätzung folgt die Stadt Rüsselsheim am Main nicht, entsprechend der oben genannten Festlegung als Tätigkeit im „Sozialwesen“ entsprechend §121 HGO Abs. 2 Nr. 2.
Jahresüberschüsse der gewobau GmbH werden in den Bau von neuen Wohnungen, vor allem auch öffentlich geförderten, investiert, ebenso in die energetische Sanierung des Bestands und in städtebauliche Entwicklungsprojekte im Sinne der Stadt Rüsselsheim am Main.

3. Die Stadtwerke üben dagegen eine wirtschaftliche Betätigung aus, da ihre Tätigkeiten nicht im abschließenden Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO genannt sind. Demgemäß müssen sie für ihre Zulässigkeit die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen. Danach darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

1) der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,

2) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und

3) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Allerdings gilt die dritte Einschränkung gem. § 121 Abs. 1, S. 2 HGO nicht für Tätigkeiten, die bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden.
Da die Stadtwerke GmbH bereits seit 2001 tätig ist muss sie nur an den Nummern 1 und 2 des § 121 Abs. 1 HGO gemessen werden.
Die Stadtwerke befriedigen mit der Lieferung mit Gas, Wasser und Strom sowie dem Angebot von Verkehrseinrichtungen grundlegende Ansprüche der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge und dienen damit eindeutig einem öffentlichen Zweck.
Im Übrigen deckt die Leistungsfähigkeit den Bedarf angemessen ab. Dies zeigt die Entwicklung seit 2001. Die Finanzkraft der Stadt ist weder gefährdet noch überfordert.
Die GmbH geht also kein Risiko ein. Folglich sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGO bei den Stadtwerken GmbH erfüllt.

Die Tätigkeit der im Jahr 2013 gegründen Glasfaser SWR GmbH gilt als nicht wirtschaftliche Betätigung, da sie mit der Breitbandversorgung unter den §121 Abs.2 Nr.2 fällt.

4. Die STEG, die nach dem 01.04.2004 gegründet wurde, muss auch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO erfüllen. Die STEG nimmt jedoch zurzeit keine Aufgaben im Auftrag der Stadt Rüsselsheim am Main wahr, nachdem am 6. September 2012 die Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat, dass die Gesellschaft ab 01.10.2012 nicht mehr werbend tätig ist und der Geschäftsbetrieb ruht.

D. Auswirkung auf das Klima

Keine Auswirkung auf das Klima.

Rüsselsheim, den 08.12.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister